

ZusammenHaus Lincoln e.V.

Satzung

Stand: 16. Oktober 2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ZusammenHaus Lincoln e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR83687 eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck

1. Der Verein will der Vereinzelung von Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie multikulturelles Zusammenleben fördern und aktiv leben.
2. Der Verein fördert in diesem Sinne Projektwohnen und Alternative Wohnformen und kümmert sich dabei insbesondere um die Erfüllung der besonderen Anforderungen von behinderten, älteren und jugendlichen Menschen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele hilft der Verein bei der Planung und Organisation solcher Wohnobjekte. Die Wohnobjekte sollen nach den folgenden Grundsätzen gestaltet werden:
 - Eine sozial gemischte Zusammensetzung der Bewohner*innen. Dazu gehören ältere und jüngere Menschen, Haushalte mit niedrigem und mit höherem Einkommen, Familien, Alleinerziehende und Alleinstehende, Menschen mit einem anderen unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen und Menschen mit einem körperlichen oder geistigen Handicap.
 - Soziales, gleichberechtigtes Miteinander der Bewohner mit gegenseitiger Nachbarschaftshilfe und Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben.
 - Beachtung ökologischer Prinzipien bei Gebäudegestaltung sowie Förderung und Gestaltung einer Umwelt schonenden Lebensweise.
4. Der Verein konzipiert ein Wohngebäude mit Gemeinschaftsräumen auf einem Grundstück in der Lincoln-Siedlung (Wohnobjekt). Der Verein verwaltet dieses Haus selbst und sorgt für die Pflege des Hauses und der Außenanlagen.
5. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Netzwerken und Projekten an, die im Sinne des Vereinszieles tätig sind.
6. Der Verein plant Veranstaltungen anzubieten, deren Teilnahme jedermann offen steht.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen können sie in Absprache mit zwei Vorstandsmitgliedern aus den Mitteln des Vereins dann erhalten, wenn die Aufwendungen ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Zweckbestimmung zu unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder sind ab der Bezugsfertigkeit des Wohnobjekts ausschließlich dessen Bewohnerinnen und Bewohner. Vor der Bezugsfertigkeit können ordentliche Mitglieder nur die Gründungsmitglieder und diejenigen sein, die den Einzug in eine dort

gelegene Wohnung beabsichtigen und sich verpflichtet haben, die Einmalzahlung gemäß der Beitragsordnung zu leisten oder sie bereits geleistet haben.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand und Entscheidung in einer Mitgliederversammlung, dazu auch §8, 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller oder die Antragstellerin; diese Mitteilung nimmt der Vorstand unverzüglich vor. Gründe für die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft werden nicht angegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt, sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Nichtbezug des Wohnobjekts nach Bezugsfertigkeit, durch Beendigung des Mietverhältnisses für eine Wohnung im Wohnobjekt, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Austritt ist zu Ende eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aussprechen, wenn ein Mitglied
 - a. dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b. mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.
 - c. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Einmalzahlungen der Mitglieder, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag und die ordentlichen Mitglieder außerdem Einmalzahlungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
 - a. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und führt auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Sendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - c. Die Einladungsfrist kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn die Tagesordnung keine Anträge auf Entscheidungen nach § 8,3 enthält.

d. Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer,
- b. Jahresrechnung, Jahresbericht und Jahresplanung, die ihr schriftlich vorzulegen sind,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen und Verträge, insbesondere bei Aufnahme von Darlehen,
- e. Beitragsordnung, Mitgliederbeiträge und Gebührenbefreiungen,
- f. Satzungsänderungen,
- g. neu: Aufnahme neuer Mitglieder
- h. Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder gemäß §8, 5 durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder gemäß §8, 5 durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts vertretenen Mitglieder.

5. Jedes ordentliche volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde; jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Fördermitglieder und juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei

- a. Satzungsänderungen,
- b. Auflösung des Vereins.

Für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

7. Anstehende Entscheidungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

8. Neue Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bei Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, damit können jedoch keine Anträge auf Entscheidungen nach §8, 3 in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Annahme beschließt die Mitgliederversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet und an die Mitglieder verteilt wird. Das Protokoll wird gültig sofern ihm nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird. Der Widerspruch kann von der nächsten Mitgliederversammlung angenommen oder abgewiesen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Blockwahl und Wiederwahl sind möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Wenn der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn der Vorstand aus mehr als 3 Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Hospizgruppe Darmstadt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Vorliegende Satzung ist in Darmstadt am 16. Oktober 2019 errichtet und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die beantragten Änderungen treten mit Eintragung am 18. März 2020 in Kraft.

Unterschriften